

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Wermelskirchen
über die Auslegung des Wählerverzeichnisses
und die Erteilung von Wahlscheinen
zur Wahl des Bürgermeisters der Stadt Wermelskirchen, der Vertretung der
Stadt Wermelskirchen sowie des Kreistages des Rheinisch-Bergischen
Kreises und des Landrates/der Landrätin des Rheinisch Bergischen Kreises
(Kommunalwahlen)
am 14. September 2025 (Stichwahltermin: 28.09.2025)**

1. Am 14. September 2025 wird in Wermelskirchen neben dem Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises, der Landrätin/dem Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises, der Bürgermeister der Stadt Wermelskirchen sowie die Vertretung der Stadt Wermelskirchen gewählt. Eine mögliche Stichwahl ist auf den 28.09.2025 datiert.

Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Stadt Wermelskirchen liegt in der Zeit vom

25.08. - 29.08.2025

während der allgemeinen Dienststunden, Montag bis Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr, ferner Dienstag und Donnerstag von 14:00 – 17:00 Uhr und Mittwoch von 14:00 – 15:00 Uhr im Rathaus Wermelskirchen, Telegrafienstraße 29/33, Raum 1.20 (Wahlbüro) im 1. Obergeschoss, zu jedermanns Einsicht aus.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am **29.08.2025 bis 12.00 Uhr**, bei der Bürgermeisterin, Telegrafienstr. 29/33, 42929 Wermelskirchen, Raum 1.20 (Wahlbüro) im Rathaus, 1. Obergeschoss Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen sind (alle Wahlberechtigten, die am 03.08.2025 (Stichtag) bei der Meldebehörde mit Hauptwohnung gemeldet sind), erhalten bis spätestens zum **24.08.2025** eine Wahlbenachrichtigung, die für die Haupt- wie auch für eine mögliche Stichwahl gilt.
Die Wahlbenachrichtigung wird in Form eines Briefes verschickt.
Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins.
Auch mit Hilfe des QR-Codes, der sich auf der Wahlbenachrichtigung befindet, kann ein Antrag auf die Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen gestellt werden.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Zum Wahlrecht bei Um-, Zu- oder Wegzügen nach dem Stichtag 03.08.2025 informiert das Bürgerbüro oder Wahlbüro auf Anfrage.

Die Erteilung eines Wahlscheines kann grundsätzlich ab dem 04.08.2025 schriftlich (per Fax, per E-Mail oder per Brief) oder mündlich (persönlich) beantragt werden. Eine fernmündliche Antragstellung (telefonisch) ist unzulässig. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Eine persönliche Beantragung mit der Möglichkeit zur direkten Briefwahl ist ab dem 18.08.2025 im Direktwahlbüro in den Räumlichkeiten des Bürgerbüros zu deren Öffnungszeiten möglich.

4. Wer einen Wahlschein für die **Kommunalwahlen** hat, kann an der Wahl in einem Wahlbezirk durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 jeder in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einpruchsfrist versäumt hat oder
 - b) wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist oder
 - c) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausgestellt hat
6. Ein Wahlschein kann, von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten, bis zum **12.09.2025, 15.00 Uhr** bei der Gemeindebehörde persönlich oder schriftlich **sowohl für die Hauptwahl, wie auch schon für die Stichwahl** beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage **vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Mit dem Wahlscheinantrag, der sich auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet, erhält der Wahlberechtigte für die Wahl **in gekennzeichnetem Post**:
 1. einen weißen Wahlschein,
 2. einen weißen Stimmzettel für die Kreistagswahl,
 3. einen rosa Stimmzettel für die Landratswahl,
 3. einen blauen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl,
 4. einen grünen Stimmzettel für die Ratswahl,
 3. den amtlichen, blauen Stimmzettelumschlag sowie
 4. den amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag.

Diese Wahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten von der Gemeinde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen dürfen einem anderen als dem/der Wahlberechtigten persönlich (nur) ausgehändigt werden, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die **bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt diese in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein mit dem verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag in den roten Wahlbriefumschlag und verschließt diesen Wahlbriefumschlag.

Wahlberechtigte, die durch Briefwahl wählen möchten, haben dafür Sorge zu tragen, dass die roten **Wahlbriefe für die Kommunalwahlen** bei dem Wahlleiter spätestens am Wahltag bis **16.00 Uhr** eingehen.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei der Wahl nicht mehr berücksichtigt.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform **unentgeltlich befördert**. Sie können auch bei der auf den Wahlbriefen angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wird der Wahlbrief aus dem Ausland abgesandt, ist er zu frankieren.

Wermelskirchen, den 01.08.2025

Die Bürgermeisterin

Gez.

Marion Holthaus